

# Jugendordnung für den TC SCHLAT

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen eingetragene Verein führt den Namen

TENNISCLUB SCHLAT e.V.

und hat seinen Sitz in Schlat.

## § 2 Mitgliedschaft

Zur Vereinsjugend zählen alle Vereinsmitglieder, die zu Beginn des Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

## § 3 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend des TC Schlat ist sportlich und außersportlich aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.

Schwerpunkte sind dabei die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

Die Vereinsjugend ist zu Mitgliederversammlungen teilnahmejedoch nicht stimm- und antragsberechtigt.

## § 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- Die Jugendvollversammlung
- Der Jugendausschuss.

## § 5 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zu ihr sind alle teilnahmeberechtigten Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.

Aufgaben:

1. Bericht des Jugendausschusses
2. Kassenbericht
3. Entlastung der Jugendausschusses
4. Wahl des Jugendausschusses
5. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
6. Diskussion und Beschlussfassung über
7. vorliegende Anträge.

Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vereinsvorstand durch den Jugendleiter vorzulegen.

## § 6 Jugendausschuss

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, er die einfache Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen erhält. Stimmhaltungen zählen nicht. Zum Jugendleiter ist gewählt, wer die einfache Stimmenmehrheit erreicht. Wird im 1. Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht so gilt im 2. Wahlgang derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 2 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Aufgaben des Jugendausschusses:

- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Koordination der Jugendarbeit einschließlich Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit sowie der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- Führen der Jugendkasse.

Jugendleiter:

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen.

- Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, die die Jugendarbeit plant und koordiniert.

- Er vertritt die Vereinsjugend außerhalb des Vereins, insbesondere bei Sportkreisjugend (SKJ), Stadt- und Kreisjugendring (SJR bzw. KJR).
- Er stellt die Information zwischen Vereinsjugend und Gesamtverein sowie innerhalb der Vereinsjugend sicher.

#### § 7 Jugendkasse

Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt und ist Teil des Vereinsvermögens.

#### § 8 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstands. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt / treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

#### § 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Vereinssatzung.